

Bern, den 22. Juni 1951.

p.B.11.43.Am. - HG.

ad C.12.50.32.Du/j.

An die
Schweizerische Bundesanwaltschaft,
B e r n .

Herr Bundesanwalt,

Wir beehren uns, auf Ihr Schreiben vom 13. Juni 1951 betreffend die Strafuntersuchung gegen den amerikanischen Staatsangehörigen Charles Davis wegen Spionage zurückzukommen und Ihnen beiliegend Abschrift einer neuen Note der Amerikanischen Gesandtschaft vom 14. Juni 1951 in dieser Angelegenheit zuzustellen.

Die Sache wird je länger je unangenehmer. Es ist uns sehr peinlich, feststellen zu müssen, dass das Verfahren immer noch nicht zum Abschluss gekommen ist, nachdem wir der Amerikanischen Gesandtschaft schon zweimal, nämlich am 28. Februar 1951 und am 18. Mai 1951, Zusicherungen gegeben haben, welche sich auf Auskünfte des eidgenössischen Untersuchungsrichters stützen. Am 28. Februar teilten wir der Gesandtschaft mit, die Untersuchung "pourra vraisemblablement être close dans un proche avenir". Am 18. Mai gaben wir ihr bekannt, dass die Untersuchung jetzt abgeschlossen sei. Am 13. Juni teilten Sie uns mit, dass die Anklageschrift "sous peu" abgefasst werde. Wir haben das Gefühl, dass der Untersuchungsrichter uns hingehalten hat und die Untersuchung über Gebühr verschleppt wurde. Wir fragen uns deshalb, ob nicht die Aufsichtsbehörde des Untersuchungsrichters, nämlich die Anklagekammer des Bundesgerichtes, hierauf aufmerksam gemacht werden sollte. Wir möchten es jedoch Ihnen überlassen, allfällige Schritte in diesem Sinne zu unternehmen.

Die ausserordentlich lange Verschleppung dieses Haftfalles setzt uns von amerikanischer Seite dem Vorwürfen der Rechtsverweigerung aus. Wir wären Ihnen deshalb wirklich dankbar, wenn nun das Verfahren gegen Davis so rasch als möglich zum Abschluss gelangen könnte.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

1 Beilage.